

Projekt: saP Bebauungspläne „Ehemalige Kammgarnspinnerei, Teilbereich II“ und „Ehemalige Kammgarnspinnerei, Teilbereich III“ / Süßen

Stellungnahme

Überprüfung der Eignung Flst. 887/1 „Obere Weide“ für funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen

Vorbemerkung / Anlass

Im Rahmen der Vorprüfung von Artenschutzbelangen bei den o. g. Bebauungsplan-Entwürfen wurde eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des nach europäischem Recht streng geschützten Flussregenpfeifers *Charadrius dubius* festgestellt. Da mit einer Bebauung oder Nutzungsänderung des Areals die ökologische Funktion der Lebensstätte der Art vollständig verloren geht, wird der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Die Sachlage wurde am 12.06.2013 in einem Gesprächstermin mit der UNB LRA GP (Hr. Lang) und dem RPS Ref. 56 (Hr. Jäger) erörtert. Zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind Maßnahmen zum Funktionserhalt erforderlich. Im vorliegenden Fall würde nach Aussage des RPS im Rahmen einer Ausnahme nach § 45 BNatSch die Bereitstellung eines Ersatzlebensraumes die artenschutzrechtliche Umgehung der Verbotstatbestände § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ermöglichen.

Nach Aussage des LRA GP und RPS sind im weiteren Umkreis (Landkreis GP bzw. Reg.-Bez.) derzeit stehen keine geeigneten Maßnahmen (z. B. Fluss-Renaturierung, Rekultivierung von Abbaustätten oder Deponien, usw.) bekannt, die sich optional als funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme in einem weiteren Suchraum eignen würden. Die bisherige Recherche nach geeigneten Maßnahmen hat zu keinem Ergebnis geführt.

Der am stattgefundene 28.10.2013 Besprechungstermin, an dem Fr. Just und Fr. Latzko (Stadtbauamt Süßen), Fr. Füllemann und Hr. Cohausz (Amt für Flurneuordnung), Hr. Jester (RPS Straßenbauverwaltung) und der Unterzeichner als Fachgutachter teilgenommen haben, diente der weiteren Suche nach einer geeigneten Ausgleichsfläche.

Seitens Straßenbauverwaltung wurde hierbei das Flst. 887/1 („Obere Weide“) angeboten, das in Zusammenhang mit dem Neubau der B 466 vom Bund erworben wurde und ggf. im Zuge eines Flächentausches der Stadt Süßen für das Vorhaben zur Verfügung gestellt werden könnte. Abzüglich der für den Neubau der B 466 beanspruchten Teilfläche des Flst. stünde eine verbleibende Fläche von rund 8500 m² zur Verfügung.

Das Grundstück wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt. Teile der Fläche sind nach Unterlagen des Stadtbauamtes aufgrund von Auffüllungen als altlastenverdächtig eingestuft.

Der Unterzeichner wurde damit beauftragt, das Flst. im Hinblick auf die fachliche Eignung für die funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme einer überschlägigen Prüfung zu unterziehen.

Ergebnis

Das Gelände wurde am 02.11.2013 vor Ort durch den Unterzeichner besichtigt. Die Überprüfung ergab, dass die Fläche für die Verwendung für funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahme grundsätzlich unter bestimmten Voraussetzungen als geeignet eingestuft werden kann.

Im Hinblick auf die Verwendung und Umgestaltung für die Ausgleichsmaßnahme ist festzuhalten, dass die Fläche komplett oder zumindest weitgehend mit grobkörnigem Substrat (Flussschotter) überdeckt werden müsste. Ein Abtrag des vorhandenen Bodens ist sehr wahrscheinlich nicht erforderlich, sofern die Überdeckung eine ausreichende Mächtigkeit und einen optimalen Aufbau aufweist.

Projekt: saP Bebauungspläne „Ehemalige Kammgarnspinnerei, Teilbereich II“ und „Ehemalige Kammgarnspinnerei, Teilbereich III“ / Süßen

Für die Verwendung der Fläche für die Ausgleichsmaßnahme sprechen folgende Gründe:

- Die Fläche liegt in räumlicher Nähe zum Eingriffsgebiet auf Markung Süßen.
- Die Fläche liegt in Nähe der Fils. Dies ist zwar keine zwingende Voraussetzung; Flußläufe dienen den Vögeln jedoch als Leitlinie bei der Exploration von Lebensräumen und begünstigen damit die Ansiedlung.
- Die Fläche wäre ausreichend groß, um den Funktionsverlust für 1 – 2 Flußregenpfeifer-Paare auszugleichen, d. h. bei einer in vergleichbaren Sekundärhabitaten ermittelten Reviergröße von 0,4 ha/Paar wäre – rein rechnerisch – eine Aufnahme der betroffenen Paare möglich.
- Die Topografie (eben) der Fläche ist günstig.
- Die Übersichtlichkeit ist gegeben. Die bestehenden höheren Gehölzstrukturen im Umfeld der Fläche dürften noch toleriert werden.
- Die landwirtschaftliche Nutzung ist durch die Auffüllungen (sichtbare Steine, Ziegelbrocken, u. a.) und dem vorgesehenen Entzug von ca. 40 % der Grundstücksfläche durch den Straßenneubau deutlich eingeschränkt bzw. beeinträchtigt. Die Fläche verfügt – bedingt auch durch Auffüllungen (Fremdmaterial) über keine hohe Bodengüte.
- Durch die Maßnahme würde kein Eingriff bzw. keine Beeinträchtigung in höherwertiger oder gesetzlich geschützte Biotop erfolgen. Naturschutzrechtliche oder anderweitige artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.
- Die Maßnahme führt zu keiner Beeinträchtigung oder Einschränkung der Bewirtschaftung angrenzender Grundstücke.
- Die Fläche wäre eigentumsrechtlich u. o. Voraussetzungen verfügbar.
- Die Maßnahme ist bzgl. des Aufwandes realisierbar. Die vorhandene Zufahrt erleichtert die Herstellung und Unterhaltung.
- Durch die räumliche Nähe zur Fils und bei einer Verwendung von ortstypischem Material (Leberkies) wäre die Maßnahme nicht grundsätzlich als landschaftsfremdes Element zu betrachten.
- Die Maßnahme stünde nicht im Widerspruch zu anderen Ausgleichsmaßnahmen an der Fils (Auwaldentwicklung) und könnte ggf. in Kombination oder Ergänzung mit anderen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen einen räumlichen Entwicklungsschwerpunkt bilden (siehe kommunales Ökokonto).

Gegen die Verwendung der genannten Fläche sprechen folgende Aspekte:

- Durch die regelmäßige Freizeit betonte Nutzung auf dem sog. „Badplätzle“ ist durch die unmittelbare Nähe ein Störungspotenzial vorhanden.
- Durch angrenzende Biotopstrukturen ist - zumindest gegenüber dem derzeitigen Brutplatz - ein höherer Prädatorendruck (Rabenkrähe, Fuchs, u. a.) zu erwarten.
- Für Maßnahme müsste eine gut zu bewirtschaftende Ackerfläche ihrer Nutzung entzogen werden (Akzeptanzproblematik).
- Die Erfolgsaussichten sind ungewiss und nicht abschätzbar.

Klärungsbedarf ergibt sich Vorfeld zu folgenden Punkten:

- Welche Konsequenzen ergeben sich für die Stadt Süßen als Vorhabenträger hinsichtlich der mutmaßlichen Altlasten auf dem Flurstück?
- Kann die skizzierte Maßnahme aus Sicht des Bodenschutzes oder aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzlich mitgetragen werden?
- Welche (rechtlichen) Konsequenzen ergeben sich für die Stadt, wenn im Zuge der Funktionskontrolle keine erfolgreiche Besiedlung ermittelt worden ist? Kann die Fläche ggf. anderweitig für einen zukünftigen naturschutzrechtlichen Ausgleich verwendet werden? Oder ist ein Rückbau zwangsläufig?

Projekt: saP Bebauungspläne „Ehemalige Kammgarnspinnerei, Teilbereich II“ und „Ehemalige Kammgarnspinnerei, Teilbereich III“ / Süßen

In Anbetracht der Tatsache, dass derzeit keine alternativen oder besser geeigneten Flächen zur Verfügung stehen und nach überschlägiger Einschätzung die Argumente für eine Verwendung der Fläche für den artenschutzbezogenen Ausgleich überwiegen, wird empfohlen, diese Option unter Berücksichtigung der offenen, noch zu klärenden Fragen weiter zu verfolgen.

Gez. Lissak

Heiningen, den 05/11/2013